

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Verfassungsentwürfe zur Gründung einer Europäischen Union

Herausragende Dokumente von 1923 bis 2004

Herausgegeben von Anton Schäfer

Copyright © by BSA Verlag und

EDITION EUROPA Verlag

1. Buchausgabe 2001 (Entwürfe 1930-2000)

1. elektronische und erweiterte Auflage 2005

Umschlaggestaltung Anton Schäfer

Gedruckt in Österreich

ISBN 3-9500616-7-3 (Buchausgabe)

ISBN 3-901924-22-1 (CD-ROM)

Verlag:

Edition Europa

Forachstraße 74

<http://Edition.eu.com>

A - 6850 Dornbirn

Europäische Union

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.26 Entwurf von Max Imboden, 1963

Max Imboden sah seinen Verfassungsentwurf als eine Anregung für die (noch) rein funktionalen Europäischen Gemeinschaften und eine Verfassungsdiskussion. Die Grundlagen dafür sind der US - Amerikanischen, der Schweizerischen und der Bundesdeutschen Verfassungswerke entnommen bzw. daran angelehnt. Der Entwurf soll „*der von Widersprüchen und Zufällen gezeichneten Wirklichkeit das Gegenbild einer gänzlich anders gestalteten Europäischen Gemeinschaft vermitteln*“ (so Max Imboden im Vorwort).

Die Institutionen der Gemeinschaft, Rat, Europäische Versammlung und Gerichtshof wurden beibehalten (nicht die Kommission), wobei sich jedoch der Rat zu einer Regierungsinstanz wandelt.

Die Europäische Versammlung besteht aus einem Abgeordnetenhaus (Volkswahl) und dem Senat (Länderkammer).

Eine Besonderheit findet sich in Art 5 Abs. 2 dieses Entwurfs, den europäischen Behörden wird die Wahl ihrer Beamten ermöglicht. In Artikel 22 bis 25 findet sich die ausdrücklich verankerte Friedenspflicht der Gemeinschaft, deren Mitgliedsstaaten gegenüber sich selbst als auch Dritten und in der Berücksichtigung der besonderen Haltung neutraler Staaten in einem Verteidigungsfall zu handeln gehabt hätten.

Der Entwurf wurde aus dem Aufsatz: „Die Verfassung einer europäischen Gemeinschaft“ von Max Imboden, aus dem Werk: „Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1963“, S129 - 143 entnommen. Kursive Textstellen wurden entsprechend der Vorlage wiedergegeben. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft

*Die Europäischen Völker,
getragen vom Wunsche, sich Freiheit und Frieden zu sichern,
im Bewußtsein ihres großen Erbes und ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zukunft des Menschen,
in der Absicht, ihrer Gemeinschaft eine feste und dauernde Gestalt zu geben,*

erklären die nachstehenden Bestimmungen zum Grundgesetz der Europäischen Gemeinschaft:

I. Teil

GRUNDLAGE DER GEMEINSCHAFT

Artikel 1

Recht zum Beitritt

- (1) Jedem europäischen Staat steht das Recht auf Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft zu.*
- (2) Außereuropäische Staaten sind in die Gemeinschaft aufgenommen, wenn die Europäische Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel dem Beitritt zustimmt.*
- (3) Der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft ist unwiderruflich.*

Artikel 2

Form des Beitritts

- (1) Der Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft ist jedem Staat in dem Verfahren zu beschließen, das für die Änderung der Staatsverfassung vorgeschrieben ist.
- (2) Im Beitrittsbeschluß sind die vorliegende Verfassung sowie die sich auf sie stützenden Gesetze und Verordnungen der Gemeinschaft als unmittelbar geltend, jeden Bürger und jede Behörde verpflichtende und alles widersprechende Recht der Mitgliedsstaaten beseitigende Rechtsgrundsätze anzuerkennen.

Artikel 3

Suspension von Rechten und Pflichten

- (1) Den dauernd neutralen Mitgliedsstaaten steht im Falle einer Auseinandersetzung, in dem sich ein Staat der Gemeinschaft von seiner Friedenspflicht (Art. 22 und 23 dieser Verfassung) entbunden betrachtet, das Recht zu, einseitig jene Pflichten und Rechte zu suspendieren, von denen sie beim Beitritt erklärt haben, daß sie im Konfliktfall mit ihrer Neutralität unvereinbar seien.
- (2) Hat sich ein neutraler Staat von einzelnen Pflichten und Rechten entbunden, so kann die Europäische Versammlung beschließen, daß die Mitgliedschaft dieses Staates für die Dauer des Konflikts in ihrer Gesamtheit suspendiert bleibe.

Artikel 4

Sanktionen gegenüber Mitgliedsstaaten

- (1) Verletzt ein Mitgliedsstaat seine Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, so hat der Europäische Rat die Pflichtverletzung durch den Europäischen Gerichtshof feststellen zu lassen.
- (2) Ist die Pflichtverletzung schwer oder weigert sich ein Staat, die gerichtliche Feststellung anzuerkennen und die verletzte Pflicht zu erfüllen, so stellt der Europäische Rat bei der Europäischen Versammlung den Antrag über die zu ergreifenden Sanktionen.
- (3) Die Europäische Versammlung ist befugt, die nachstehenden Sanktionen anzudrohen oder zu verhängen:
 - a) vorübergehender Ausschluß aus Behörden oder Institutionen der Gemeinschaft oder vorübergehender Entzug einzelner durch die Gemeinschaft begründeter Rechte und Vorteile;
 - b) Suspension der Mitgliedschaft und aller mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten bis auf vier Jahre;
 - c) Ausschluß aus der Gemeinschaft mit der Wirkung, daß ein neuer Beitritt nur unter der Voraussetzung möglich ist, unter denen außereuropäische Staaten in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

II. Teil

ORGANISATION DER GEMEINSCHAFT

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 5

Behörden der Gemeinschaft

- (1) Die der Europäischen Gemeinschaft zustehenden Befugnisse werden wahrgenommen durch die Europäische Versammlung, durch den Europäischen Rat und die ihm unterstellte Verwaltung sowie durch den Europäischen Gerichtshof.
- (2) Jede Behörde wählt die zur Erfüllung ihrer Funktionen erforderlichen Beamten.
- (3) Niemand kann gleichzeitig mehreren Behörden der Gemeinschaft angehören. Wer als Beamter im Dienste der Gemeinschaft steht, kann nicht Mitglied einer Behörde sein.

Artikel 6

Europäische Hauptstadt

- (1) Die Behörden der Gemeinschaft haben ihren Sitz in der Europäischen Hauptstadt.
- (2) Der Ort, an dem die Hauptstadt gebaut wird, ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (3) Die Hauptstadt hat die Stellung eines selbständigen Stadt - Staates, dessen Verfassung durch die Europäische Versammlung erlassen wird.
- (4) Die Mitglieder des Europäischen Rates und des Europäischen Gerichtshofes sowie alle Beamte der Gemeinschaft haben ihren Wohnsitz in der Hauptstadt. Über Wohnsitznahme und Grundstückserwerb durch andere Personen können einschränkende Vorschriften erlassen werden.
- (5) Behördenmitglieder und Beamte der Gemeinschaft können nur in der Europäischen Hauptstadt gerichtlich beklagt werden und wegen strafbarer Handlungen abgeurteilt werden.

Artikel 7

Wählbarkeit

- (1) *Wählbar zum Mitglied einer Behörde oder zum Beamten der Gemeinschaft sind alle volljährigen Bürger und Bürgerinnen der Mitgliedsstaaten.*
- (2) *Der Heimatstaat bestimmt den Eintritt der Volljährigkeit. Er kann nicht früher als mit dem vollendeten neunzehnten und nicht später als mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr erfolgen*
- (3) *Ein Gesetz der Gemeinschaft bezeichnet die Gründe, die den Verlust der Wählbarkeit zur Folge haben.*

*Artikel 8
Amtsrecht*

- (1) *Die Verhandlungen der Europäischen Versammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Verhandlungen des Europäischen Gerichtshofes sind unter Vorbehalt der im Gesetz festgelegten Ausnahmen öffentlich.*
- (2) *Amtssprachen sind das Englische, das Französische, das Deutsche, das Italienische und das Spanische. Durch Gesetz der Gemeinschaft können weitere Sprachen zu Amtssprachen erklärt werden.*
- (3) *Jeder Bürger kann sich in einer Sprache, die in einem Mitgliedsstaat als Amtssprache anerkannt ist, an die Behörden und an die Verwaltung der Gemeinschaft wenden; er hat Anspruch, daß ihm die Antwort in der nämlichen Sprache erteilt werde.*
- (4) *Die Gemeinschaft haftet für allen Schaden, den ihre Behörden oder Beamte rechtswidrig verursachen.*

*2. Abschnitt
Die Europäische Versammlung*

*Artikel 9
Gliederung*

- (1) *Die Europäische Versammlung besteht aus dem Abgeordnetenhaus und dem Senat.*
- (2) *Alle Beschlüsse der Europäischen Versammlung bedürfen der getrennten Beratung und gesonderte Zustimmung des Abgeordnetenhauses und des Senates.*
- (3) *Ist für einen Beschluß der Europäischen Versammlung ein qualifiziertes Mehr erforderlich, so muß dieses in beiden Kammern erreicht werden.*
- (4) *Die Ausschüsse von Abgeordnetenhaus und Senat beraten und beschließen getrennt, soweit ihnen nicht die Aufgabe zukommt, eine Einigung der beiden Kammern herbeizuführen.*

*Artikel 10
Abgeordnetenhaus*

- (1) *Die Abgeordneten werden in jedem Mitgliedsstaat auf eine Amtszeit von vier Jahren unmittelbar vom Volk gewählt.*
- (2) *Jeder Staat erhält zum voraus einen Abgeordneten. Für je eine Million Einwohner entsendet er einen weiteren Abgeordneten. Würden sich bei dieser Berechnungsweise mehr als fünfhundert ergeben, so ist die Vertretungszahl von einer Million in der Weise zu erhöhen, daß das Abgeordnetenhaus eine feste Zahl von fünfhundert Mitgliedern erhält.*
- (3) *Die Wahl der Abgeordneten erfolgt unter Vorbehalt der nachstehenden Grundsätze gemäß den Gesetzen der Mitgliedsstaaten:*
 - a) *Wahlberechtigt ist jeder Bürger, der in seinem Heimatstaat Wohnsitz hat, sowie jeder im Wohnsitzstaat zur freien Niederlassung (Art 29 dieser Verfassung) berechnete Bürger eines anderen Mitgliedsstaates, sofern bei ihm zugleich die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach Art. 7 dieser Verfassung erfüllt sind;*
 - b) *Gruppen, deren Kandidaten mindestens von einem Fünftel der in einem Staat an der Wahl teilnehmenden Wähler die Stimme erhalten, haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung; die Vertretung ist angemessen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten eines Staates proportional zur Wählerzahl der zu berücksichtigenden Gruppe bestellt wurde.*
 - c) *Keine Gruppe darf in der Wahl - Werbung offensichtlich benachteiligt werden.*
 - d) *Das Wahlgeheimnis ist gewährleistet.*

*Artikel 11
Senat*

- (1) *Der Senat besteht aus je zwei Vertretern jedes Staates.*
- (2) *Die Mitglieder des Senates werden auf sechs Jahre vom Parlament ihres Heimatstaates gewählt. Der abordnende Staat bestimmt das Wahlverfahren.*
- (3) *Die Europäische Hauptstadt sowie Staaten, die weniger als hunderttausend Einwohner zählen, haben im Senat nur einen Vertreter mit beratender Stimme.*

*Artikel 12
Befugnisse*

- (1) *Soweit es sich nicht um Vollziehungsvorschriften handelt, erläßt die Europäische Versammlung alle Gesetze, die zur Organisation der Gemeinschaft und zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.*
- (2) *Außer der Gesetzgebung und den in anderen Verfassungsbestimmungen festgelegten Befugnissen stehen der Versammlung zu:*

- a) der Abschluß von Verträgen mit den nicht der Gemeinschaft angeschlossenen Staaten oder mit anderen Staatengemeinschaften im Rahmen der verfassungsmäßigen Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft;
- b) die Oberaufsicht über den Europäischen Rat, über die gesamte Verwaltung der Gemeinschaft und über den Geschäftsgang des Europäischen Gerichtshofes;
- c) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Genehmigung der Rechnung;
- d) die durch Gesetz der Versammlung übertragenen Verwaltungsgeschäfte.

3. Abschnitt

Der Europäische Rat und die Verwaltung

Artikel 13

Zusammensetzung und Wahl des Rates

- (1) Der Europäische Rat besteht aus zwölf mindestens zehn verschiedenen Staaten angehörenden Mitgliedern.
- (2) Der Rat wird auf eine feste Amtszeit von vier Jahren vom Abgeordnetenhaus gewählt. Es ist eine zweimalige Wiederwahl zulässig.
- (3) Das Abgeordnetenhaus bezeichnet den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten des Rates. Kein Ratsmitglied kann länger als vier Jahre das Amt des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten bekleiden.

Artikel 14

Befugnisse des Rates

- (1) In die Kompetenzen des Rates fallen:
 - a) der Vollzug der Gesetze der Gemeinschaft und der von ihr geschlossenen Verträge durch Vollziehungsverordnungen sowie durch Verfügungen und Weisungen an die Verwaltung;
 - b) die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes durch eigene Anordnungen oder Weisungen an die Verwaltung;
 - c) die Vertretung der Gemeinschaft gegenüber den Mitgliedsstaaten und gegenüber anderen Staaten und Staatengemeinschaften;
 - d) die Antragstellung und die Berichterstattung an die Europäische Versammlung;
 - e) die Leitung der gesamten Verwaltung.
- (2) In dringlichen Fällen handelt für den Rat der Präsident oder der den Präsidenten vertretende Vizepräsident.

Artikel 15

Gliederung und Aufgaben der Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Gemeinschaft ist gemäß Gesetz in Verwaltungsabteilungen gegliedert.
- (2) Die Leitung jeder Verwaltungsabteilung obliegt einem Generalsekretär, der vom Europäischen Rat mit Zustimmung des Senates gewählt wird.
- (3) Jede Verwaltungsabteilung ist einem Mitglied des Rates, das weder das Amt der Präsidenten noch eines Vizepräsidenten bekleidet, zur besonderen Aufsicht unterstellt.
- (4) Die Generalsekretäre haben im Europäischen Rat zu den Angelegenheiten ihrer Verwaltungsabteilung beratende Stimme. Der Rat kann sie beauftragen, einzelne Angelegenheiten nach seiner Weisung vor der Europäischen Versammlung und deren Ausschüsse zu vertreten.
- (5) Die Verwaltung bereitet die Beschlüsse des Rates vor und trifft nach dessen Weisung alle vom Rat nicht selbst getroffenen vollziehenden Anordnungen.

4. Abschnitt

Der Europäische Gerichtshof

Artikel 16

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einer vom Gesetz zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern, die indessen nicht kleiner sein darf als vierundzwanzig.
- (2) Die Richter werden durch den Senat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres.
- (3) Als Richter wählbar ist, wer im Zeitpunkt seiner Wahl in einem Mitgliedsstaat ein höheres Richteramt innehat oder wer in seinem Hauptberuf als Rechtslehrer an einer Hochschule tätig ist.

Artikel 17

Befugnisse

- (1) Der Europäische Gerichtshof beurteilt:

- a) Streitigkeiten zwischen den Gemeinschaften und einem Mitgliedsstaat,
 - b) Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten,
 - c) Konflikte zwischen den Behörden der Gemeinschaft,
 - d) Beschwerden und Klagen von Privaten gegen die Gemeinschaft,
 - e) Grundrechts - Beschwerden im Sinne von Art. 21 dieser Verfassung.
- (2) Der Gerichtshof hat die Befugnis, in einem Rechtsstreit sowohl Anordnungen der Gemeinschaftsbehörden wie der Mitgliedsstaaten mit Einschluß von Gesetzen aufzuheben oder nicht anzuwenden.
- (3) Ein nicht der Gemeinschaft angehörender Staat oder eine andere Staatengemeinschaft ist berechtigt, völkerrechtliche Streitigkeiten mit der Gemeinschaft oder mit einem Mitgliedsstaat dem Europäischen Gerichtshof zu unterbreiten.

III. Teil FREIHEIT UND FRIEDEN

1. Abschnitt Grundrechte

Artikel 18 Freiheitsrechte

- (1) Die Gemeinschaft gewährleistet gegenüber ihren Behörden und gegenüber den Mitgliedsstaaten:
- a) die Freiheit des Glaubens und des Gewissens;
 - b) die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung und unter Wahrung des religiösen Friedens;
 - c) die freie Meinungsbildung, Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung, soweit sie nicht gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Rechte anderer verstoßen;
 - d) die körperliche Unversehrtheit und die Bewegungsfreiheit des Menschen sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung; vorbehalten sind die zum Schutze der allgemeinen Gesundheit, zur Verfolgung und Ahndung strafbarer Handlungen, zur zwangsweisen Vollstreckung behördlicher Anordnungen und zur vorübergehenden Sicherung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Ausnahmen;
 - e) die Vereinsfreiheit und die Versammlungsfreiheit im Rahmen der öffentlichen Ordnung;
 - f) die Freiheit der Niederlassung sowie die freie Ein- und Ausreise für Bürger der Mitgliedsstaaten;
 - g) die Freiheit der Berufswahl.
- (2) Nur ein allgemeines Gesetz kann im Rahmen der Verfassung ein Freiheitsrecht beschränken.
- (3) Verfügungen, von denen der Betroffene behauptet, daß sie ein garantiertes Freiheitsrecht verletzen, müssen in jedem Mitgliedsstaat gerichtlicher Überprüfung zugänglich sein.

Artikel 19 Rechtsschutz

- (1) Es darf nur bestraft werden, wer eine Handlung begeht, die durch ein vor der Tat veröffentlichtes Gesetz unter Bezeichnung der zulässigen Strafe als strafbar erklärt wurde.
- (2) Nur ein mit der Garantie voller richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteter Richter darf eine Freiheitsstrafe verhängen. Andere Strafen müssen, wenn sie nicht vom Richter verhängt sind, nachträglich vom Richter überprüft werden können.
- (3) Jeder Richter hat das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Parteien sind berechtigt, vor jedem Gericht einen unabhängigen und selbstgewählten Rechtsvertreter beizuziehen.

Artikel 20 Ersatzpflicht

- (1) Der Träger der öffentlichen Gewalt schuldet dem Privaten vollen Ersatz, wenn er ein in dieser Verfassung garantiertes Grundrecht rechtswidrig einschränkt und die Einbuße nicht wieder voll behebt.
- (2) Rechtmäßige Beschränkung eines Grundrechtes begründen einen Anspruch auf billigen Ausgleich,
- a) wenn sich die Beschränkung nachträglich als unbegründet oder als zu weitgehend erweist;
 - b) wenn der Betroffene im allgemeinen Interesse ein besonderes Opfer auf sich nehmen mußte.
- (3) Über bestrittene Ersatzansprüche urteilt der Richter.

Artikel 21 Grundrechts - Beschwerde

- (1) Die Grundrechts - Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof steht dem betroffenen Privaten zu:

- a) gegen die von der Gemeinschaft oder von einem Mitgliedsstaat erlassenen Rechtssätze und allgemeinen Weisungen, durch die ein Grundrecht entgegen dieser Verfassung beschränkt wird;
- b) gegen Anordnungen, die entgegen dieser Verfassung nicht vom Richter getroffen wurden oder nicht an ihn weitergezogen werden können;
- c) gegen letztinstanzliche Gerichtsurteile der Gemeinschaftsstaaten, die ein in dieser Verfassung garantiertes Grundrecht verletzen;
- d) gegen Volkswahlen und Volksabstimmungen in den Gemeinschaftsstaaten, die unter Mißachtung von Grundrechten durchgeführt wurden.

Artikel 22

Wahrung des Friedens und Selbstverteidigung

- (1) Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft respektieren die Selbständigkeit und die Hoheit jedes anderen der Gemeinschaft angeschlossenen Staates.
- (2) Sie verpflichten sich insbesondere:
 - a) alle von ihrem Staatsgebiet ausgehenden tatsächlichen Einwirkungen zu verhindern, die die Bewohner eines anderen Gemeinschaftsstaates gefährden oder die natürlichen Verhältnisse zu deren Nachteil verändern;
 - b) ohne Zustimmung auf dem Gebiet eines anderen Gemeinschaftsstaates keine amtlichen Handlungen vorzunehmen;
 - c) Rechtsverletzungen nicht mit rechtswidrigen Gegenmaßnahmen zu erwidern;
 - d) auf ihrem Gebiet keine Handlungen zu dulden, die darauf gerichtet sind, die innere Ordnung eines anderen Gemeinschaftsstaates mit rechtswidrigen Mitteln oder zu rechtswidrigen Zwecken zu verändern oder zu stören.
- (3) Die Gemeinschaft ist befugt, die Kollision der staatlichen Rechtsordnungen durch Gesetz zu regeln.

Artikel 23

Friedenspflicht gegenüber anderen Staaten

- (1) Die Staaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichten sich, gegen einen der Gemeinschaft nicht angeschlossenen Staat keine militärischen Angriffshandlungen auszuüben und keine wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Sie sind von der Friedenspflicht entbunden,
 - a) soweit sie selbst oder ein mit ihnen verbündeter Staat militärisch angegriffen werden;
 - b) um Pflichten zu erfüllen, die von einer anderen überstaatlichen Organisation, der die Gemeinschaft als Ganzes beigetreten ist, auferlegt werden;
 - c) soweit eine von ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen der Abwehr dient.

Artikel 24

Verteidigung der Gemeinschaft

- (1) Wird ein Staat der Gemeinschaft im Sinne von Art. 23 Abs. 2 dieser Verfassung bedroht oder angegriffen, so sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, dem angegriffenen oder bedrohten Gemeinschaftsstaat beizustehen.
- (2) Mit einem nicht zur Gemeinschaft gehörenden Staat dürfen die Mitgliedsstaaten ein Beistandsbündnis nur eingehen, wenn drei Viertel der übrigen zur Gemeinschaft gehörenden nicht - neutralen Staaten dem Bündnis zustimmen.
Das Bündnis ist innert zweier Jahre aufzulösen, wenn dies von der Hälfte der nicht - neutralen Gemeinschaftsstaaten nachträglich verlangt wird.
- (3) In Friedenszeiten hat die Gemeinschaft keine militärische Behörden. Abreden militärischer Natur sind in besonderen Verträgen außerhalb der Organe der Gemeinschaft zu treffen.

Artikel 25

Dauernd neutrale Staaten

- (1) Jeder Staat kann sich bei Abgabe der Beitrittserklärung als dauernd neutral erklären.
- (2) Die dauernd neutralen Staaten sind zur unbedingten Einhaltung der Grundsätze verpflichtet, die nach Völkerrecht die Stellung der Neutralen bestimmen.
- (3) Im Rahmen von Art 24 dieser Verfassung sind die Neutralen einem Staate gleichgestellt, der nicht zur Gemeinschaft gehört und mit keinem ihrer Staaten verbündet ist. Ihre Neutralität ist von allen Gemeinschaftsstaaten zu achten und in allen Beistandsbündnissen anzuerkennen.
- (4) Die Neutralen sind verpflichtet, zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit und zur Sicherung ihrer Neutralität im Kriegsfall eine eigene Armee zu unterhalten und schon im Frieden alle zur Selbstverteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

IV. Teil

KULTURELLE UND WIRTSCHAFTLICHE AUFGABEN

Artikel 26

Bildung und Forschung

- (1) Die Gemeinschaft errichtet und unterstützt nach Maßgabe des Gesetzes innerhalb wie außerhalb des Gebietes ihrer Mitgliedsstaaten:
 - a) Universitäten, Technische Hochschulen, Kunst - Akademien, andere höhere Schulen und Volksbildungsstätten.
 - b) Forschungs-Institute in allen Bereichen der Wissenschaft; die Forschungsergebnisse sind allen Mitgliedsstaaten in gleicher Weise zugänglich zu machen.
- (2) Die Gemeinschaft fördert nach Maßgabe des Gesetzes das Hochschulstudium, die höhere Berufsschulung und die wissenschaftliche Fortbildung. Sie sichert die Freizügigkeit der Lernenden und der Inhaber wissenschaftlicher und beruflicher Ausweise.

Artikel 27

Technische und wissenschaftliche Entwicklung

- (1) Die Gemeinschaft ist befugt, zur Förderung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Mitgliedsstaaten, anderer Staaten oder der gesamten Menschheit
 - a) Forschungsunternehmen zu verwirklichen oder zu unterstützen;
 - b) Werke, die der Gewinnung von Energie und Rohstoffen, der Vermehrung der Produktion, der Schaffung zusätzlichen Lebensraumes oder der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen dienen, zu schaffen oder zu unterstützen;
 - c) nach Maßgabe des Gesetzes die friedliche Ausnützung der Atomenergie zu fördern und zu kontrollieren.
- (2) Die Gemeinschaft darf in Wahrnehmung dieser Befugnisse weder sich selbst noch einzelne Staaten oder Wirtschaftsgruppen wirtschaftliche Vorrechte sichern, die sich gleich oder ähnlich einem Monopol auswirken.

Artikel 28

Wirtschaftsverkehr

- (1) Zwischen den Staaten der Gemeinschaft sind als staatliche Maßnahmen unzulässig:
 - a) Zölle sowie andere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen;
 - b) fiskalische Maßnahmen und andere Anordnungen, die die aus Mitgliedsstaaten eingeführten Waren gegenüber selbst hergestellten Waren benachteiligen;
 - c) Beschränkungen des Zahlungsverkehrs- und Kapitalverkehrs.
- (2) Für den Wirtschaftsverkehr mit den nicht der Gemeinschaft angeschlossenen Staaten bezeichnet die Gemeinschaft die zulässigen Zölle und die anderen zulässigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. In einem von ihr zu bestimmenden Rahmen kann sie die Regelung der Ein- und Ausfuhr den Mitgliedsstaaten überlassen.

Artikel 29

Freizügigkeit

- (1) Der Zugang aus einem Staate der Gemeinschaft darf nur beschränkt werden, soweit die eigene Wirtschaft nicht in der Lage ist, die Zuziehenden ohne nachweisbare Schmälerung der Erwerbsmöglichkeiten der einheimischen Bevölkerung zu beschäftigen oder soweit die Zugewanderten, die noch nicht nach Abs. 4 dieses Artikels stimmberechtigt sind, acht Prozent der Gesamtbevölkerung erreichen.
- (2) Hat eine aus einem anderen Mitgliedsstaat zugezogene Person während dreier Jahre eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so erhält er für sich, den Ehegatten und die nicht erwerbstätigen Kinder das Recht der freien Niederlassung.
- (3) Der Angehörige des anderen Mitgliedsstaates geht des Rechtes auf freien Niederlassung nur verlustig,
 - a) wenn er sich und seine Angehörigen aus seinem Einkommen und den Sozialleistungen, auf die er gesetzlichen Anspruch hat, nicht zu erhalten vermag;
 - b) wenn in seiner Person ein Grund vorliegt, aus dem er nach dem Recht der Gemeinschaft (Art 7 Abs. 3 dieser Verfassung) die Wählbarkeit verliert.
- (4) Wer im Zeitraum von fünfzehn Jahren während zehn Jahre, darunter den drei letzten Jahren ohne Unterbruch, in einem anderen Staate der Gemeinschaft mit dem Recht auf freie Niederlassung Wohnsitz hatte, erwirbt im Wohnsitzstaate den Anspruch, gemäß den für die Landesangehörigen geltenden Vorschriften an allen Wahlen und Volksabstimmungen teilzunehmen.

Artikel 30

Währung

- (1) Die von der Gemeinschaft überwachte Europäische Notenbank, an der sich alle Mitgliedsstaaten zu beteiligen haben, schaffen eine gemeinsame Währung.
- (2) Die gemeinsame Währung ist in den Mitgliedsstaaten gesetzliches Zahlungsmittel.
- (3) Beschränkungen im Zahlungsverkehrs- und Kapitalverkehr mit den nicht der Gemeinschaft angeschlossenen Staaten können nur von der Gemeinschaft angeordnet werden.

Artikel 31

Sicherung des Wettbewerbs

Die Europäische Versammlung kann Gesetze erlassen:

- a) über die Schranken von privaten Abreden, die zum Ziele haben, zwischen den Gemeinschaftsstaaten den freien wirtschaftlichen Wettbewerb zu behindern;
- b) mit dem Ziele, die Träger des öffentlichen Verkehrs daran zu hindern, den freien wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsstaaten zu stören;
- c) zum Zweck einer billigen Ausgleichung der natürlichen Unterschiede in den Möglichkeiten der Rohstoffgewinnung und der Energieerzeugung.

Artikel 32

Weitergehende wirtschaftliche Vereinbarungen

- (1) Wirtschaftliche Vereinbarungen, die die durch diese Verfassung und die auf ihr beruhenden Gesetze begründeten Pflichten erweitern, dürfen von den Staaten der Gemeinschaft unter sich nur abgeschlossen oder fortgeführt werden,
 - a) wenn diese Vereinbarung weder die Rechte der Gemeinschaft noch wesentliche wirtschaftliche Interessen einzelner Gemeinschaftsstaaten schmälern;
 - b) wenn jeder Gemeinschaftsstaat die Möglichkeit hat, diesen weitergehenden Vereinbarungen beizutreten.
- (2) Besteht eine zwischenstaatliche Organisation mit wirtschaftlichen Zwecken mindestens zur Hälfte aus Staaten der Gemeinschaft, so ist diesen die Fortführung der Mitgliedschaft nur gestattet, wenn sich die Organisation außerdem gemäß den nachstehenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingliedert:
 - a) die Organisation untersteht der Oberaufsicht der Europäischen Versammlung;
 - b) der Europäische Rat hat das Recht, in allen Behörden der Organisation die Hälfte der Mitglieder zu bezeichnen;
 - c) die Behörden der Organisation unterstehen den in dieser Verfassung garantierten Grundrechten in gleicher Weise wie die Behörden der Gemeinschaft;
 - d) der Europäische Gerichtshof hat gegenüber den Behörden der Organisation die gleichen Kompetenzen wie gegenüber den Behörden der Gemeinschaft; er tritt in allfällige weitergehende Befugnisse ein, die durch das Statut der Organisation einer richterlichen Instanz übertragen sind.

V. Teil

MITTEL DER GEMEINSCHAFT

Artikel 33

Ertrag der Zölle

- (1) Die Staaten überweisen der Gemeinschaft mindestens ein Viertel und höchstens drei Viertel ihres gesamten Zollertrages.
- (2) Die Höhe des der Gemeinschaft zukommenden Zollanteils und die Verwirklichung der Ertragsbeteiligung wird durch Gesetz geordnet.

Artikel 34

Beiträge der Gemeinschaftsstaaten

- (1) Werden die Ausgaben der Gemeinschaft nicht durch die Zollanteile gedeckt, so kann die Gemeinschaft die Staaten nach Maßgabe ihres Volkseinkommens und ihrer Finanzkraft mit allgemeinen Beiträgen belasten.
- (2) Die allgemeinen Beiträge sind nach einem von der Europäischen Versammlung nach Anhörung unabhängiger Fachleute festzulegenden Schlüssel auf die Gemeinschaftsstaaten zu verteilen.
- (3) Beschließt nicht die Europäische Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln anders, so darf die Summe der jährlich beanspruchten Zollanteile und allgemeine Beiträge zwei Prozent des Volkseinkommens aller Gemeinschaftsstaaten nicht übersteigen. Kein Gemeinschaftsstaat kann gegen seinen Einspruch verpflichtet werden, an Zollanteilen und Beiträgen eine jährliche Gesamtleistung zu erbringen, die drei Prozent seines Volkseinkommens übersteigen.

VI. Teil

REVISION DER VERFASSUNG

Artikel 35

Form der Revision

- (1) Die vorliegende Verfassung kann als Ganzes nur in der Weise abgeändert werden, daß sie mit Zustimmung aller Mitgliedsstaaten durch eine neue Verfassung ersetzt wird. Die Zustimmung ist in dem Verfahren zu erteilen, das für die Beitrittsklärung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Verfassung kann dadurch teilweise revidiert werden, daß ihr Zusätze beigefügt werden.

Artikel 36

Beschluß über Verfassungszusätze

- (1) *Verfassungszusätze sind auf dem Wege der Gesetzgebung zu beschließen. Sie bedürfen in der Europäischen Versammlung einer Mehrheit von drei Viertel und überdies der Zustimmung des Europäischen Rates.*
- (2) *Haben die Behörden der Gemeinschaft die Aufnahme eines Verfassungszusatzes beschlossen, so hat der Europäische Gerichtshof festzustellen, ob der Verfassungszusatz die Gleichheit der Staaten beeinträchtigt oder ob er Rechte schmälert, die durch die geltende Verfassung den einzelnen Staaten oder einzelnen Gruppen von Staaten als feste Garantien erteilt sind.*
- (3) *Stellt der Gerichtshof fest, daß die Gleichheit oder garantierte Rechte der Staaten geschmälert werden, so kann das Revisionsverfahren nur fortgesetzt werden, wenn innerhalb eines Jahres kein Mitgliedsstaat Einspruch erhebt.*

*Artikel 37
Ratifikation des Verfassungszusatzes*

- (1) *Stellt der Gerichtshof fest, daß der Verfassungszusatz weder die Gleichheit noch garantierte Rechte der Staaten schmälert oder wird bei einer gegenteiligen Feststellung kein Einspruch erhoben, so ist der Verfassungszusatz den Mitgliedsstaaten zur Ratifikation zu unterbreiten.*
- (2) *Der Verfassungszusatz wird wirksam, wenn ihm drei Viertel aller der Gemeinschaft angeschlossenen Staaten, die zwei Vertreter in den Senat entsenden, innert der von der Europäischen Versammlung bezeichneten Frist zustimmen.*
- (3) *Die Staaten bestimmen in ihrer Verfassung, durch welche Behörde Zusätze zur Verfassung der Gemeinschaft zu ratifizieren sind. Fehlen besondere Vorschriften, so ist die Genehmigung in dem Verfahren zu erteilen, das für Änderungen der Staatsverfassung vorgeschrieben ist.*

*VII. Teil
SCHLUß - UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN*

*Artikel 38
Inkrafttreten der Verfassung*

Die vorliegende Verfassung tritt an dem von der Europäischen Versammlung bezeichneten Datum in Kraft, wenn Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien sowie sechs weitere europäische Staaten, von denen jeder mindestens hunderttausend Einwohner zählt, den Beitritt zur Gemeinschaft erklärt haben.

*Artikel 39
Übergangsrecht*

- (1) *Bis zum Bau der Europäischen Hauptstadt bleibt Straßburg Sitz der Gemeinschaft. Die Geltung von Art 6 Abs. 4 und 5 dieser Verfassung bleibt für diese Zeit aufgeschoben.*
- (2) *Beistandsbündnisse, die von einem Gemeinschaftsstaat vor dem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen worden sind, müssen aufgelöst werden, wenn ihnen nicht gemäß Art 24 Abs. 2 dieser Verfassung innert eines Jahres zugestimmt wird.*
- (3) *Die Art 28 - 31 erhalten erst zehn Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung Wirksamkeit. In der Zwischenzeit sind die in Art 28 unzulässig erklärten Beschränkungen nach Maßgabe des Gesetzes schrittweise dem Recht der Gemeinschaft anzupassen. Die Europäische Versammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln die zehnjährige Übergangsfrist abkürzen oder verlängern. Später beitretenden Staaten wird für die durch die Art 28 - 31 verlangte Anpassung eine zusätzliche Frist von drei Jahren gewährt.*